Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Siebenter Titel. Von dem Contumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Siebenter Titel.

L

30

Von dem Contumazial = Verfahren gegen flüchtige und abwesende Ver= brecher.

. S. 577.

Oteht die Gewisheit der That gehörig fest, In welchen und sind gegen eine bestimmte Person solche Sidlen die Anzeigen vorhanden, welche nach S. 208. u. f. tion sulassig die Berhaftung begründen; so soll, wenn der Beschuldigte entwichen ist, und durch die geschslichen Mittel nicht zum Berhöre gestellt werden kann, mit Edistal-Citation, und beim Ausbleisben mit Untersuchung und Erkenntniß in contumaciam in solgenden Fällen versahren werden:

1) wenn die Gesetze ausdrücklich vorschreiben, welche Strafe gegen einen Verbreder vollstreckt werden foll, der sich durch die Flucht der ordentlichen Strafe entzogen hat. Dies ist der Fall

bei dem Berbrechen des Hochverrathes; bei der Landesverratherei der erften Klasse;

bei bem Privat-Duelle, und

202

bei dem betrüglichen und muthwilligen Bankerut, es mag der Schuldner des. halb rechtliche indicia communia, oder besondere hier statt findende geseistiche Vermuthungen gegen sich haben.

2) Bei Berbrechen, beren ordentliche Strafe ganz oder zum Theil auch gegen den Abwesenden vollstreckt werden kann, und die,
insofern diese Bollziehung statt sindet,
nicht in einem solchen Uebel bestehet, weldes schon eine natürliche Folge des Austretens allein, entweder überhaupt, oder
wenigstens während der Dauer der Abwesenheit senn wurde, mithin, wenn folgende
Strafen allein die ordentlichen Strafen
sind, oder einen Theil derselben ausmachen:

Berluft aller Standesrechte und Burden oder Ehrenstellen, und der burgerlichen Ehre und aller Burden, nebst dessen öffentlicher Befanntmadung; ingleichen

Confistation gewisser Bermögensstücke, und Gelbstrafen, jedoch nur in Fallen, da der Berbrecher Bermögen juruckgelassen hat.

§. 578.

In allen übrigen Fallen hingegen, wo bas Befeg Leibes. ober Lebensstrafe, Berbannung aus bem Aufenthalts-Orte, Berluft wirklicher

Aemter, des Abels, der kaufmannischen Rechte, des Burgerrechts, des Gewerbes, und des Schutzes eines Juden bestimmt, bedarf es keines Erkenntnisses gegen den fluchtigen Berbreder, mithin auch keiner Ediktal-Citation.

§. 579.

Bei eintretender Nothwendigkeit eines Con- Form ber tumazial. Berfahrens ift in Absicht der Form tion.

folgendes ju beobachten:

Berbrecher durch Stiftalien zu feiner Berantwortung vorgeladen, wozu der Termin auf drei Monate, vom Tage des erfolgenden Aushanges angerechnet, hinauszusesen ist.

Mur, wenn ber lette bekannte Aufenthalt über funfzig Meilen von dem Orte, wo das vorladende Gericht seinen Sit hat, entlegen ist, wird der Termin auf sechs Monate bestimmt.

Die Befanntmachung diefer Ediftal-Citation geschiehet durch ein immer nur einfach auszusertigendes Proflama, welches an ordentlicher Gerichtsstelle desjenigen Gerichts, das die Vor-

ladung verordnet, angufchlagen ift.

Außerdem wird diese Citation zu brei verschiedenenmalen in die Intelligenzblätter ber Provinz eingerückt, wo sich das vorladende Gericht besindet, und wenn aus den Akten zu ersehen ist, in welche königliche oder fremde Provinz sich der Angeschuldigte wahrscheinlich begeben hat, oder wo sein letzter bekannter Aufent-

halt gewesen ift, auch gleichmäßig in die borti-

Sind in dem fremden lande feine Intelligenzhlatter im Gebrauch; fo treten die dortigen Zeitungen an deren Stelle.

Bei Beranstaltung dieser Bekanntmachung der Ediktal. Citation muß das Gericht dafür sorgen, daß die Einrückung so geschehe, damit die dritte Insertion wenigstens vier Wochen vor dem Termine erfolge, und gegen dessen Eintritt alle drei Blätter, worin die Citation enthalten ist, zu den Akten kommen. Sind aber bei Bekanntmachung der Ediktal-Citation Mängel vorgegangen; so mussen sie so weit gehoben werden, als es zur Ergänzung der Legalität nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7. S. 47. a. und 47. b. erforderlich ist.

§. 580.

Die Borladung felbft ergehet ohne Unter-

daß beim Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, der Vorgeladene seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungs, gründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung der angeschuldigten Verbreichen auf die gesehliche Strafe erkannt, und das Urtel in sein zurückgelassens

Bermogen und fonft, fo viel es gefchehen fann, fofort, an feiner Perfon aber, fobald man feiner habhaft wurde, vollftrectt werben folle.

Diefer Berordnung gemäß, muß auch bie Berfahren Untersuchung gegen ben ausbleibenden Angeschul- gegen den digten in contumaciam vor fich gehen und ab-nen. gefchloffen werben.

Ihm ift jedoch, wenn die Sache fo weit gediehen ift, noch ein Bertheidiger von Umtewegen juguordnen, welcher nach Lage ber Aften bie nothigen Untrage wegen Bervollftanbigung ber Untersuchung ober Aufnahme ber jur Bertheibigung bes Ungeflagten vorzuschlagenden Beweismittel ju machen, in beren Entftehung aber aus benfelben eine Bertheidigungsfchrift angufertigen und einzureichen hat. Uebrigens bedarf es auch von Seiten des etwa aufgetretenen Denungianten feiner Ableiffung bes fonft bei Ediftal-Citationen in Civil-Progeffen nach Borfchrift ber allgemeinen Gerichts. Ordnung Theil I. Zitel 7. 6. 16. erforderlichen Gibes.

6. 582.

Das hiernachft abzufaffende Contumagial Deffentiche Urtel wird ftatt ber Zufertigung an ben Unge dung bes Schuldigten durch offentliche Befanntmachung pu- Contumagial: urtels. bligirt. Ift nur von Belbftrafen oder Confista. tion eines Theile des Bermogens die Rede ift; fo wird bas Urtel mit beigefügter Bermerfung:

baß nach Ablauf ber zu bestimmenden Restitutionsfrist die Strafe vollzogen werden folle,

vier Wochen hindurch an gewöhnlicher Gerichts, fielle des Gerichts, welches die Worladung verfügt hat, ausgehängt.

In den übrigen Fallen geschiehet die einmalige Einrückung des Urtels in Absicht des Inhaltes und der gedachten Verwarnung in die drei öffentlichen Anzeigen, worin die Ediktal-Citation inserirt worden.

S. 583.

Restitutionss frin.

Wenn in dem Contumazial-Urtel auf Geldftrafe oder auf Confisfation eines Theils des Bermögens erkannt ist; so dauert die Restitutionsfrist zehn Tage lang, und zwar vom Tage der Restrion des Aushanges angerechnet.

Ist aber auf eine andere Strafe erkannt worden; so bleibt die Restitutionsfrist innerhalb vier Wochen offen, welche vom Tage der Infertion in die Intelligenzblätter der Provinz, worin das vorladende Gericht seinen Sie hat, zu berechnen sind.

§. 584-

Erft nach Ablauf der gulaffigen Restitutionsfrist wird zur Bollftredung der erkannten Strafe geschritten.

Sollte inzwischen der Angeschuldigte nach schon abgelaufener Frift, jedoch noch vor der wirklichen Bollstreckung des Urtels, sich zur

Ber-

Berantwortung einftellen, ober gur Saft gebracht werben; fo foll ihm auf fein Unfuchen Die Restitution annoch angebeihen, wenn er auch feine erhebliche Sinderniffe, warum er der Borladung nicht Folge geleiftet, befcheinigen fonnte. Alsbann findet basjenige weitere Berfahren fatt, welches die allgemeine Berichts. Ordnung Theil I. Litel 35. S. 54. in einem abnlichen Falle vorfdreibt.

6. 585.

Melbet fich ber Ungefchulbigte erft nach Berfahren, vollstreckter Strafe, ober wird er erft alebann geschulbigte jur haft gebracht; fo muß bie Untersuchung ge- fich nach vollgen ihn von neuem vorgenommen werden, und Strafe mel bem Urtheile des erfennenden Richters bleibt überlaffen, gu beffimmen, ob die ordentliche Strafe bes Berbrechens nunmehr an bem Berbrecher zu vollstrecken fen, ober ob und wieviel er burch die in contumaciam erfannte Strafe davon abgebußt habe, oder ob die legtere ganglich aufzuheben fen; welches jederzeit gefchehen muß, wenn auf eine vollige Freifprechung ju erfennen ift.

6. 586.

Wenn fcon bor Abfaffung bes Confumagial Urtels ber auswartige Aufenthalt des Berbrechers zuverläffig befannt wird, die Arretirung und Muslieferung beffelben aber nicht ftatt finbet; fo muß die Borfdrift ber allgemeinen Gerichts Dronung Theil I. Titel 36. S. 52. be-Criminal Recht L.

folgt werden; wobei das Gericht dasjenige von Amtewegen zu beforgen hat, was dafelbft bem Ertrabenten überlaffen ift.

S. 587.

Berhalten d. 8 Richters, menn fein Contumaziali Berfahren zuläffig ift.

In den Fällen hingegen, wo nach §. 578. gegen einen flüchtigen Verbrecher kein Contumazial. Verfahren zulässig ist, liegt dem Richter bloß ob, zu Vermeidung der durch Verlauf der Zeit zu besorgenden Verdunkelungen vorläusig so viel als möglich alles, was zur Ueberführung dienen kann, zu den Akten zu bringen, welche alsdann dis zur Habhaftwerdung des Verbrechers zu reponiren sind.

Ist wirklich ein rechtlicher Berbacht vorhanden; so stehet dem Richter frei, die durch die vorläufige Untersuchung und Fesisstellung des Thatbestandes verursachten Kosten aus dem zurückgebliebenen Bermögen des Angeschuldigten einzuziehen.

Dem etwa vorhandenen Beschädigten aber bleibt auch hier, so wie immer unbenommen, wenn es ihm der Muhe zu lohnen scheint, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung zu klagen, in welchem Falle wegen der Vorladung und des weiteren Verfahrens eben das statt sindet, was die allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7. für den Fall verordnet, wenn gegen einen Abwesenden geklagt wird, an welchen in Person die Citation nicht insinuirt werden kann.